KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Paul-Joachim Timm, Fraktion der AfD

Militärrelevante Forschung an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern seit 2017 sowie Lehrveranstaltungen in Kooperation mit der Bundeswehr

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf Angaben der Hochschulen und außerhochschulischen Einrichtungen.

Die Hochschule für Musik und Theater Rostock wurde aufgrund ihrer künstlerischen Ausrichtung in die Recherche zu dieser Kleinen Anfrage nicht mit einbezogen.

1. An welchen Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern werden oder wurden seit dem Jahr 2017 Forschungsprojekte bearbeitet, die durch das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern, die Bundeswehr, die Bundespolizei oder durch Unternehmen, die ihre Aufträge mit der Entwicklung, Erprobung oder Produktion militärrelevanter Produkte oder Verfahren verknüpft haben, ganz oder in Teilen finanziert?

Projekte im Sinne der Frage wurden an der Universität Greifswald und an der Universitätsmedizin Rostock bearbeitet.

2. Inwiefern hat die Landesregierung Kenntnis von Forschungskooperationen und -projekten, die als "Dual use" einzustufen sind, also sowohl eine zivile, aber zugleich auch eine konkrete militärische Nutzung möglich erscheinen lassen?

Der Landesregierung sind Forschungskooperationen und Forschungsprojekte gemäß Fragestellung an der Universität Greifswald bekannt.

Zu den außerhochschulischen Einrichtungen wird festgehalten, dass sie sich aufgrund eigener Compliance der Verantwortung für den Umgang mit Methoden und Ergebnissen ihrer Forschung stellen. Dementsprechend wurden Maßnahmen institutionalisiert, die auf Prävention, Sensibilisierung und Beratung setzen. Die Dual-Use-Thematik gehört hierher, gerade auch in Bezug auf die Kooperation mit internationalen Partnern.

Zudem sind an nachfolgenden außerhochschulischen Einrichtungen Forschungskooperationen und -projekte gemäß Fragestellung bekannt:

- Fraunhofer-Institut für Großstrukturen in der Produktionstechnik,
- Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung in Rostock,
- Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. am Standort Neustrelitz,
- Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e. V. in Kühlungsborn,
- Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde.
 - 3. Welche Drittmittelzuwendungen in welcher Höhe erhielten die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Bundesministerium der Verteidigung in den Jahren 2017 bis 2022 (bitte nach Jahren und Hochschule aufschlüsseln)?

Keine der Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern erhielt in den Jahren 2017 bis 2022 Drittmittelzuwendungen des Bundesministeriums der Verteidigung.

4. Welche Sicherheitsstrategie haben die Landesregierung und/oder die kooperierenden Hochschulen, um mögliche Ausspähungen der militärischen Forschungen oder Zweckentfremdungen der gewonnenen Forschungsergebnisse zu verhindern?

Welche Präventionsmaßnahmen werden in dieser Hinsicht getroffen?

Die Hochschulen des Landes können auf verschiedene grundlegende und allgemeine Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsstandards verweisen, wie zum Beispiel Schließ- und Sicherheitsdienste, Sicherheitsbeauftragte, Maßnahmen zur IT-Sicherheit oder Ethikkommissionen.

Dabei orientieren sich die Sicherheitsmaßnahmen an den Standards unter anderem des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder der Nationalen Akademie "Leopoldina".

5. Welche Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern haben eine Zivilklausel oder eine bereits vorhandene Zivilklausel präzisiert beziehungsweise angepasst?

Aus dem Leitbild der Universität Greifswald vom 10. Oktober 2012 ergibt sich die Verpflichtung für die Institution und für alle Mitglieder derselben, "in Forschung, Lehre und Studium für eine freiheitliche, zivile und demokratische Gesellschaft einzutreten und sich für das friedliche Zusammenleben der Menschen und Völker einzusetzen."

Die Universität Rostock verpflichtet sich in ihrem Leitbild im Rahmen der Grundordnung vom 19. November 2011 in § 3 dazu, dass "Lehre, Forschung und Studium … friedlichen Zwecken dienen (sollen)".